

Bescheinigung
zur Schutzimpfung erhöhter Priorität
nach § 6 Abs. 4 Nr. 2 Coronavirus-Impfverordnung

Hiermit bescheinigen wir gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Coronavirus-Impfverordnung (Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung - CoronalmpfV) vom 31.03.2021 (BAnz AT 01.04.2021 V1), dass

Frau / Herr _____

Geb. am _____

Wohnhaft in _____

in einem Unternehmen der Kritischen Infrastruktur i.S.v. § 4 Abs. 1 Nr. 5 CoronalmpfV tätig ist.

Das Unternehmen _____

Anschrift _____

erbringt als Unternehmen der Kritischen Infrastruktur Leistungen im Bereich des Sektors Transport- und Verkehrswesen im Gebiet/in der Region

Die o.g. Person ist im Unternehmen in besonders relevanter Position zwingend erforderlich für das Erbringen von Transportleistungen in ihrer Tätigkeit als:

- Mitarbeiter*in leitender Unternehmensfunktion
- Berufskraftfahrer*in
- Disponent*in
- Mitarbeiter*in der Abfertigung/Lagerhaltung
- Mitarbeiter*in Instandhaltung
- Andere Tätigkeit mit besonders relevanter Priorität: _____

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Unternehmens

Ansprechpartner im Unternehmen:

Rechtsgrundlage der Bescheinigung:

Die vorliegende Bescheinigung und deren Inhalte sind rechtlich verankert in der „Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung – CoronaimpfV)“ vom 31. März 2021.

Die Verordnung wurde am 01.04.2021 im Bundesanzeiger (BAnz AT 01.04.2021 V1) veröffentlicht und ist an diesem Tag in Kraft getreten.

Auszug aus der o.g. Rechtsnorm mit Bezug zur vorliegenden Bescheinigung:

„(...)

§ 4 Schutzimpfungen mit erhöhter Priorität

Folgende Personen haben mit erhöhter Priorität Anspruch auf Schutzimpfung:

(...)

5. Personen, die in besonders relevanter Position in (...) Unternehmen der Kritischen Infrastruktur tätig sind, insbesondere (...) im Transport- und Verkehrswesen (...)

§ 6 Leistungserbringung

(...)

(4) Zum Nachweis der Anspruchsberechtigung und zur Prüfung der Priorisierung nach § 1 Absatz 2 haben die anspruchsberechtigten Personen vor der Schutzimpfung gegenüber dem Leistungserbringer nach Absatz 1 Satz 1 vorzulegen:

(...)

2. Personen, die (...) in einem in den §§ 2 bis 4 genannten Unternehmen (...) tätig sind, eine Bescheinigung (...) des Unternehmens (...)

(...)“

Wer ist Leistungserbringer nach § 6?

§ 6 Absatz 1: Leistungen (...) werden erbracht

1. durch Impfzentren und durch mobile Impfteams, die einem bestimmten Impfzentrum angegliedert sind,
2. durch Arztpraxen, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, und
3. durch die als an einem bestimmten Impfzentrum angegliedert geltende
 - a) beauftragte Fachärzte für Arbeitsmedizin und Ärzte mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ (Betriebsärzte),
 - b) beauftragte überbetriebliche Dienste von Betriebsärzten und
 - c) beauftragte Arztpraxen, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen.